

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld, Stand: 2020 Straßenreinigungsverzeichnis

Teil A

Reinigungsklasse 1 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albrechtweg (unbefestigter Abschnitt)
- 2 Am Grüngürtel (Stichstraße zu den HNrn. 1, 2)
- 3 Amselweg
- 4 An der Feldmark (Stichstraße zu HNr. 4)
- 5 Attilastraße (Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
- 6 Brunhildstraße
- 7 Dahlienweg
- 8 Dankwartstraße
- 9 Drosselweg
- 10 Erikaweg
- 11 Etzelring
- 12 Finkenweg
- 13 Gernotweg
- 14 Hubertusstraße
- 15 Jahnstraße
- 16 Jägerweg
- 17 Lerchenweg
- 18 Lilienweg
- 19 Luchtrift (von Schönefelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 20 Nibelungenstraße (unbefestigte Abschnitte)
- 21 Rotdornweg
- 22 Schillerstraße (zw. Ernst-Thälmann-Straße und Grenzstraße sowie Stichstraße zu HNrn. 29/31)
- 23 Schönefelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 24 Schwarzer Weg (Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
- 25 Siegfriedstraße
- 26 Tulpenweg
- 27 Uhlandstraße (zwischen Ernst-Thälmann-Straße und August-Bebel-Straße)
- 28 Verbindung Schwarzer Weg - Friedensweg

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Schönefeld (Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 2 Dahmestraße
- 3 Gartenstraße (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
- 4 Kirchstraße (Abschnitt von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke sowie Abschnitt zur Waßmannsdorfer Chaussee 4)
- 5 Kurzer Weg
- 6 Löcknitzweg
- 7 Seeweg (südlich Am Seegraben und Stichstraße zu den HNrn. 7-15)

- 8 Taubenstraße
- 9 Verlängerung An den Gehren (Weg zw. An den Gehren und Großziethener Weg)
- 10 Waldstraße (Stichstraße zu den HNrn. 8-12)
- 11 Zur alten Feuerwache

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Hochwald (Abschnitt ab Fahrbahnverengung bis Straßenende)
- 2 An der Koppel (Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 3 Elstersteg
- 4 Fuchsgasse
- 5 Hirschsprung
- 6 Johannasteg
- 7 Lilienthalstraße (Stichstraße zu den HNrn. 29-45)
- 8 Neuchateller Weg
- 9 Rehtränke
- 10 Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
- 11 Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Graben
- 2 Am Vogelsberg
- 3 Mühlenweg
- 4 Glasower Weg (Abschnitt westlich Selchower Chaussee)
- 5 Selchower Chaussee (Abschnitt südlich Glasower Weg)

Reinigungsklasse 2 A

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Der Winterdienst inklusive Streugutbeseitigung auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Großziethen (gepflastert)
- 2 Alt Kleinziethen (HNr. 2-30)
- 3 Am alten Bahndamm (von Karl-Marx-Straße bis Wendehammer Höhe HNr. 63)
- 4 Am Dorfrand
- 5 Am Fuchsberg
- 6 Am Grüngürtel (außer Stichstraße zu den HNrn. 1, 2)
- 7 Am Schulzenpfuhl
- 8 An den Eichen
- 9 An der Allee
- 10 An der Feldmark (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 39-43) (außer Stichstraßen zu den HNrn. 4, 6-7, 9-18 *)
- 11 August-Bebel-Straße
- 12 Burgunderstraße
- 13 Friedensweg (von Lichtenrader Chaussee bis Kurve bei HNr. 1)
- 14 Fontanestraße
- 15 Goethestraße
- 16 Grenzstraße

- 17 Karl-Liebknecht-Straße
- 18 Lavendelring
- 19 Lessingring
- 20 Lindenstraße (außer Stichstraße zu den HNrn.7-91; 16-64 *)
- 21 Nibelungenstraße (befestigter Bereich)
- 22 Querweg (von Karl-Marx-Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 23 Rosa-Luxemburg-Weg
- 24 Schillerstraße (zw. E.-Thälmann-Str. u. Lessingring, außer Stichstraße zu HNrn. 29/31)
- 25 Schwarzer Weg (außer Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
- 26 Selchower Grund
- 27 Telefunkenweg (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 2/4) (außer Stichstraße zu 30e, 39a)
- 28 Uhlandstraße (von Lessingring bis Ernst-Thälmann-Straße)
- 29 Walter-Simon-Straße
- 30 Zum Herthateich (von Glasower Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Feldrain
- 2 Am Flughafen
- 3 Am Hochwald (ab Weidenweg bis zur Fahrbahnverengung)
- 4 Am Kornfeld
- 5 Am Mostpfuhl
- 6 Am Pechpfuhl
- 7 Am Waldesrand
- 8 An der Koppel (außer Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 9 Berliner Chaussee
- 10 Berliner Straße 8b - 10a
- 11 Diepenseer Straße
- 12 Im Wiesengrund
Kienberger Allee
- 13 Kühnscher Weg (außer Stichstraße zu HNrn. 3 a-d/4 a,c,e/5 -7*)
- 14 Mittelweg
- 15 Ringstraße
- 16 Schulstraße
- 17 Schwarzer Weg (Siedlung Hubertus)
- 18 Vorwerk (befestigte Bereiche)
Waltersdorfer Allee
- 19 Wiesentrift
- 20 Zum Flutgraben

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Fasanenpromenade
- 2 Friedenstraße
- 3 Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
- 4 Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
- 5 Jägerstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 24/26*)
- 6 Meisenweg
- 7 Mirastraße
- 8 Notteweg
- 9 Parkstraße
- 10 Platanenstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 19/21*)
- 11 Rathausgasse
- 12 Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)

- 13 Waldstraße (Nord- und Südseite) (außer Stichstraße zu den HNrn. 8-12*)
- 14 Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

Ortsteil Waßmannsdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Am Friedhof
- 3 Dorfstraße (östlich der Achse Waßmannsdorfer Tor/Waßmannsdorfer Grund)
- 4 Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
- 5 Grüner Weg
- 6 Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)
- 7 Waßmannsdorfer Allee
- 8 Waßmannsdorfer Grund (bis Beginn Radweg)
- 9 Waßmannsdorfer Tor

Reinigungsklasse 3 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albrechtweg (befestigter Bereich)
- 2 Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
- 3 Am Pfarracker
- 4 Attilastraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
- 5 Ernst-Thälmann-Platz
- 6 Friedrich-Ebert-Straße
- 7 Glasower Allee (OD L 75)
- 8 Lichtenrader Chaussee
- 9 Rudolf-Breitscheid-Straße
- 10 Rudower Allee
- 11 Verbindung Alt Großziethen (Weg vor Kirche)

Ortsteil Waltersdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 29-45 und seitlich von HNr.1 a-d *)
- 2 Verbindung Waltersdorf – Kienberg (zwischen Kreisverkehr und Schwarzer Weg)
- 3 Zeppelinstraße

Ortsteil Waßmannsdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Bohnsdorfer Chaussee
- 2 Alfred-Döblin-Allee
- 3 Anna-Seghers-Straße
- 4 Bertolt-Brecht-Allee

- 5 Christa-Wolf-Straße
- 6 Erich-Kästner-Straße
- 7 Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
- 8 Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
- 9 Grünbergallee (zwischen Kirschweg und OA)
- 10 Heinrich-Böll-Straße
- 11 Herrmann-Hesse-Straße
- 12 Kirchstraße (Stichstraße Friedhofszufahrt)
- 13 Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
- 14 Kurt-Tucholsky-Straße
- 15 Mercedesstraße
- 16 Pestalozzistraße
- 17 Rebenweg (zwischen Grünbergallee u. Weidenweg)
- 18 Ricarda-Huch-Straße
- 19 Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 20 Theodor-Fontane-Allee
- 21 Thomas-Mann-Straße
- 22 Wilhelm-Busch-Straße

Reinigungsklasse 4 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen. Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ernst-Thälmann-Straße
- 2 Friedhofsweg

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Rondell
- 2 Schulzendorfer Straße (OD K 6160)
- 3 Verbindung Waltersdorf – Kienberg (von L400 bis inklusive Kreisverkehr)
- 4 Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Aldebaranstraße
- 2 Altglienicker Chaussee (OD L 751)
- 3 Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 4 Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
- 5 An den Gehren
- 6 Angerstraße
- 7 Antaresstraße
- 8 Hans-Grade-Allee
- 9 Kirchstraße (südlich Waßmannsdorfer Chaussee, außer Friedhofszufahrt)
- 10 Mizarstraße
- 11 Sarirstraße
- 12 Schützenstraße
- 13 Schwalbenweg

- 14 Seeweg (von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben, außer Stichstraße zu HNrn. 7-15)
- 15 Thomas-Dachser-Allee
- 16 Wehrmathen
- 17 Zufahrt zum Bahnhof

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Dorfstraße (westlich der Achse Waßmannsdorfer Tor / Waßmannsdorfer Grund)

Reinigungsklasse 5 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen. Die Straßenreinigung (2-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Großziethen (asphaltiert)
- 2 Karl-Marx-Straße (OD L 75)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Berliner Straße (OD L 400) (außer Stichstraße zu den HNrn.8 b-10 a)
- 2 Grünauer Straße (OD L 400)
- 3 Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Seegraben OD B 96a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
- 2 Mittelstraße (OD B 96a)
- 3 Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
- 4 Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96a)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albert-Kiekebusch-Straße

Teil B

Reinigungsklasse 1 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (unbefestigt)
- 2 Karlshofer Wiese

- 3 Karlshofer Heide (Stichstraße zu HNrn. 6-10 und Weg ab Karlshofer Wiese Richtung L 402)
- 4 Karlshofer Gut (Stichstraßen)

Ortsteil Selchow

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Weg am Graben
- 3 Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 4 Wiesenweg

Ortsteil Rotberg

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Eibenweg
- 2 Hubertusring (Stichstraße zu HNrn. 3-8)
- 3 Kastanienweg
- 4 Schmiedeweg (seitlich von HNr.4a bis HNr.4)
- 5 Ulmenring (außer private Stichstraßen)

Reinigungsklasse 2 B

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Der Winterdienst inklusive Streugutbeseitigung auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (befestigt)
- 2 Karlshofer Feld
- 3 Karlshofer Gut (außer Stichstraßen)
- 4 Karlshofer Heide (zw. Karlshofer Gut u. Karlshofer Wiese, außer Stichstraße zu den HNrn. 6-10)
- 5 Karlshofer Straße
- 6 Köpenicker Landstraße
- 7 Rotberger Weg
- 8 Siedlung
- 9 Straße nach Karlshof (von Köpenicker Landstraße bis OA)
- 10 Umfahrung Karlshof

Ortsteil Selchow

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rotberger Straße
- 2 Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

Ortsteil Rotberg

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Busch
- 2 Am Teich
- 3 Am Weinberg (bis HNr. 1, inkl. Stichstraße zu HNrn. 2, 3)
- 4 Birkenweg
- 5 Buchenweg

- 6 Ebereschenweg
- 7 Hubertusring (außer Stichstraße zu den HNrn. 3-8)
- 8 Karlshofer Weg (HNrn. 31-35)
- 9 Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
- 10 Pappelring
- 11 Platz der Einheit
- 12 Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr. 4 a)
- 13 Volksgutstraße

Reinigungsklasse 3 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Möllenfuhl

Reinigungsklasse 4 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Chausseestraße (innerhalb der OD L 402)
- 2 Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
- 3 Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alte Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow)
- 2 Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)
- 3 Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)

Reinigungsklasse 5 B

zurzeit nicht belegt

Teil C

Privatstraßen und private Stichstraßen*

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen. Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ahornweg
- 2 Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr.63 bis seitlich zur HNr.29)
- 3 Am langen Grund
- 4 Am Lindengarten
- 5 Am Mauerweg
- 6 An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr.6-18)
- 7 Efeuring
- 8 Erlenweg
- 9 Gieselherring
- 10 Helga-Hahnemann-Straße
- 11 Ilse-Dähne-Ring
- 12 Kann-Straße
- 13 Karl-Rohrbeck-Straße
- 14 Kleistring
- 15 Kornblumenweg
- 16 Krokusweg
- 17 Lindenstraße (Stichstraßen zu den HNrn. 7-91; 16-64)
- 18 Luchtrift (Stichstraße zu den HNrn. 2-5)
- 19 Rosenweg
- 20 Samariterweg

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Karlshofer Siedlung

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Bayangol-Park
- 2 Am Dorfanger
- 3 Astrid-Lindgren-Straße
- 4 Flughafen
- 5 Jürgen-Schumann-Allee
- 6 Jägerstraße (Stichstraße zu den HNrn. 24 u. 26)
- 7 Platanenstraße (Stichstraße zu den HNrn. 19 u. 21)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Harder
- 2 Farbgrafikstraße
- 3 Gutshof
- 4 Ludwig-Bölkow-Straße
- 5 Messestraße
- 6 Oskar-Erbslöh-Straße
- 7 Walter-Rieseler-Straße
- 8 Wolfgang-von-Gronau-Allee

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 An der Plantage
- 2 August-Heinrich-Euler-Straße
- 3 Brunolf-Baade-Straße
- 4 Elly-Beinhorn-Ring
- 5 Georg-Wulf-Straße
- 6 Henrich-Focke-Allee
- 7 Hugo-Eckener-Allee
- 8 Hugo-Junkers-Ring
- 9 Jürgen-Schumann-Allee
- 10 Käthe-Paulus-Allee
- 11 Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNrn. 3-7)
- 12 Lilienthalstraße (Stichstraße rechts von HNr. 1a-d)
- 13 Margarete-von-Etzdorf-Straße
- 14 Melli-Beese-Ring
- 15 Schönefelder Allee (Flughafen)
- 16 Willy-Brandt-Platz

Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ulmenring (Stichstraßen zu den HNr.2 a-2 c, 6 c-8 c, 9 c-10 c)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ahornstraße
- 2 Am Airport
- 3 Birnenweg
- 4 Fasanensteg
- 5 Straße am Klärwerk
- 6 Straße des Friedens

Allgemeine Erläuterungen

Die Zuständigkeit der Gemeinde Schönefeld für eine Straße in diesem Verzeichnis beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Straße durch die Gemeinde Schönefeld.

OD = Ortsdurchfahrt

OE = Ortseingang

OA = Ortsausgang

* eventuelle Heranziehbarkeit zur Gebührenbescheidung bleibt hiervon unberührt

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) -BbgKVerf- in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld am 04.03. 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) der Gemeinde Schönefeld vom 11. März 2009 (Beschluss Nr. 21/2009), bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 05/09 vom 27.03.2009, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 09.05.2012 (Beschluss Nr. 26/2012), bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld 06/12 vom 15.05.2012 sowie durch 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.01.2017 (Beschluss Nr. 02/2017), bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld 02/17 vom 01.02.2017 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Gemeindevertreter	110 Euro
Ortsbeiratsmitglieder des Ortsbeirates Großziethen	30 Euro
Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte	25 Euro
Sachkundige Einwohner	30 Euro

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

a) Vorsitzender der Gemeindevertretung	450 Euro
b) Fraktionsvorsitzende	110 Euro
c) Ausschussvorsitzende	110 Euro
d) Vorsitzender des Hauptausschusses (soweit nicht hauptamtlicher Bürgermeister)	360 Euro

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und d) nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d) um 50 Prozent zu vermindern.

Ortsvorsteher des	
Ortsteils Großziethen	780 Euro
Ortsteils Kiekebusch	175 Euro
Ortsteils Schönefeld	630 Euro
Ortsteils Selchow	175 Euro
Ortsteils Waltersdorf	545 Euro
Ortsteils Waßmannsdorf	315 Euro.

- c) § 3 Abs. 4 wird gestrichen. Die bisherige Nummerierung § 3 Abs.5 wird damit zu § 3 Abs. 4.
- d) Der bisherige § 3 Abs. 5 (neu § 3 Abs. 4) erhält folgende Fassung:
(4) Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Summe einen Jahresbetrag von 1320,00 Euro überschreiten.
- e) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Dies gilt auch für Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.
- f) § 4 Abs. 4 wird gestrichen. Die Nummerierung der fortlaufenden Absätze werden angepasst (neu Abs. 4-6). § 4 Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung:
(4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Dies gilt auch für Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Sachkundigen Einwohner für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.
- g) § 5 Abs. 4 wird gestrichen

Artikel 2
Neufassung der Satzung

Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt, den Wortlaut der Aufwandsentschädigungssatzung für die Gemeinde Schönefeld in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Gemeinde Schönefeld tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schönefeld, den 05.03.2020

Christian Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntgabe der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf in der nach Inkrafttreten der am 04.03.2020 beschlossenen 3. Änderungssatzung geltenden Fassung

(Lesefassung)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze

§ 3 Aufwandsentschädigung

§ 4 Sitzungsgeld

§ 5 Verdienstausschlag

§ 6 Auslagenersatz

§ 7 Reise- und Fahrkosten

§ 8 Zahlungsbestimmungen

Präambel

Gemäß der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11.03.2009 mit Beschluss Nummer 21/2009 eine Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen und diese mit der 1. Änderungssatzung vom 09.05.2012 (Beschluss 26/2912), der 2. Änderungssatzung vom 25.01.2017 (Beschluss 002/2017) sowie der 3. Änderungssatzung vom 04.03.2020 (Beschluss 013/2020) wie folgt angepasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausschlages und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Gemeinde Schönefeld gewährt.

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen sowie des Verdienstausschlages.

- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Schönefeld sowie bei Nutzung eines Wohnraumes / Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Gemeindevertreter	110 Euro
Ortsbeiratsmitglieder des Ortsbeirates Großziethen	30 Euro
Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte	25 Euro
Sachkundige Einwohner	30 Euro

- (2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

a) Vorsitzender der Gemeindevertretung	450 Euro
b) Fraktionsvorsitzende	110 Euro
c) Ausschussvorsitzende	110 Euro
d) Vorsitzender des Hauptausschusses (soweit nicht hauptamtlicher Bürgermeister)	360 Euro

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und d) nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d) um 50 Prozent zu vermindern.

Ortsvorsteher des Ortsteils Großziethen	780 Euro
Ortsteils Kiekebusch	175 Euro
Ortsteils Schönefeld	630 Euro
Ortsteils Selchow	175 Euro
Ortsteils Waltersdorf	545 Euro
Ortsteils Waßmannsdorf	315 Euro.

- (3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Summe einen Jahresbetrag von 1320,00 Euro überschreiten.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Dies gilt auch für Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Dies gilt auch für Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Sachkundigen Einwohner für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.
- (6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Die Gemeindevertretungsmitglieder, die Ortsbeiratsmitglieder, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstausschlages beträgt 18,00 Euro pro Stunde. Für Kinderbetreuung beträgt der Höchstbetrag 13,00 Euro pro Stunde.
- (3) Der Verdienstausschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 6 Auslagenerstattung

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten eine pauschale Auslagenerstattung in Höhe von 10,00 Euro je Beiratssitzung. Ein Anspruch auf die pauschale Auslagenerstattung besteht nur im Falle der nachgewiesenen Sitzungsteilnahme. Mit der Pauschale sind regelmäßig die mit der Sitzung im Zusammenhang stehenden Fahr-, Telekommunikations-, IT-, Kopier- und Materialkosten abgegolten. Erhöhte Auslagen werden auf gesonderten Nachweis erstattet.

§ 7 Reise- und Fahrkosten

- (1) Reisekosten (Tagesgeld und Fahrkosten) werden den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26.05.2005 (BGBl. Teil I S.1418) - in der aktuellen Fassung - erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrkosten der Gemeindevertretungsmitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden nicht zusätzlich erstattet, soweit die Wegstrecke zwischen Wohnort der Gemeindevertretungsmitglieder und Sitzungsort eine Entfernung von 30 km nicht übersteigt. Sie werden durch Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 3 dieser Satzung) abgegolten.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den sachkundigen Einwohnern wird das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Der pauschale Auslagenersatz gemäß § 6 wird vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.
- (3) Nimmt ein Gemeindevertretungsmitglied bzw. ein Ortsbeiratsmitglied seine Tätigkeit mehr als zwei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld Schulbezirkssatzung

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 04.03.2020 mit Beschluss Nr. 15/2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld vom 5. April 2006 (Beschluss Nr. 30/06), bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 07/06 am 21.04.2006, wird wie folgt geändert:

§ 2 Festlegung der Schulbezirke

Nr. 1 Wird in Satz 1 wie folgt geändert:

„... des Ortsteils Großziethen.“ wird durch „... der Ortsteile Großziethen, Waßmannsdorf und Selchow.“ ersetzt.

Nr. 2 Wird in Satz 3 wie folgt geändert:

„... der Ortsteile Schönefeld, Waßmannsdorf, Selchow, Waltersdorf und Kiekebusch.“ Dieser wird ersetzt durch „... der Ortsteile Schönefeld, Waltersdorf und Kiekebusch.“

Die Worte „...Waßmannsdorf, Selchow...“ entfallen.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 05.03.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

**Bekanntgabe der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für
die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld
Schulbezirkssatzung
in der nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung
geltenden Fassung**

(Lesefassung)

§ 1 Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des festgelegten Schulbezirkes für die örtlich zuständigen Grundschulen werden erfasst:

1. Schulanfänger ab dem Schuljahr 2007 / 2008
2. vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung in das Gemeindegebiet zuziehende Schüler der Primarstufe.

§ 2 Festlegung der Schulbezirke

Für die Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld und für die Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld werden folgende Grundschulbezirke bestimmt:

1. Den Grundschulbezirk der Paul-Maar-Grundschule bildet das Territorium bzw. die Gemarkung der Ortsteile Großziethen, Waßmannsdorf und Selchow.
Für diesen Schulbezirk ist die Paul-Maar-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.
2. Den Grundschulbezirk der Astrid-Lindgren-Grundschule bildet das Territorium bzw. die Gemarkung der Ortsteile Schönefeld, Waltersdorf und Kiekebusch.
Für diesen Grundschulbezirk ist die Astrid-Lindgren-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

§ 3 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Schönefeld ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

1. Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld
2. Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld.

§ 4 Zuständige Grundschule

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird die für den jeweiligen Wohnsitz der Grundschülerrinnen und Grundschüler örtlich zuständige Grundschule festgelegt.

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der bisherigen und der zukünftigen Schule über diesen Antrag.

Bekanntmachung Satzungsbeschluss über die 1. Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“, OT Kiekebusch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss vom 04.03.2020 die 1. Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“, OT Kiekebusch als Satzung beschlossen [Beschluss-Nr: 16/2020]. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“, OT Kiekebusch in Kraft.

Die Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“ erfolgte gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB angewendet.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“ umfasst das Flurstück 96 (alt 24/1) der Flur 4 der Gemarkung Kiekebusch.

Jedermann kann die 1. Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung von diesem Tage im Dezernat II – Bau- und Investorenservice der Gemeindeverwaltung Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld während der Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans/Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönefeld der 20.03.2020

H. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Geltungsbereich der 1. Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“, OT Kiekebusch:



Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste Sachgebietsleiterin kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		20.03.2020	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			223/224
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-340	53 67 20-398
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
Inneres@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“, OT Kiekebusch im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Jedermann kann die 1. Änderung der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Karlshof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung von diesem Tage im Dezernat II – Bau- und Investorenservice der Gemeindeverwaltung Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld während der Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Schönefeld, den 20.03.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDE33HAN	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00